

Allgemeine Maklergeschäftsbedingungen

1. Die Maklerfirma Jeetzel-Immobilien Ltd. & Co. KG, An der St. Johanniskirche 2, 29439 Lüchow (nachfolgend „Makler“ genannt) erhält für den Nachweis und/oder die Vermittlung von Vertragsgelegenheiten eine Provision in nachstehend aufgeführter Höhe zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer (z.Zt. 19,00 %):

- a) bei Kaufverträgen oder wirtschaftlich ähnlichen Geschäften 5,00 % vom Kaufpreis;
- b) bei Vermietung, Verpachtung, Leasing oder wirtschaftlich ähnlichen Geschäften ein Monatspreis; dies sind die vom Objektabnehmer zu zahlenden Beträge zzgl. aller sonstigen Zuwendungen und Geldwerten Leistungen, mit Ausnahme der Nebenkosten und etwaiger Mehrwertsteuer.

Die vorstehenden Provisionssätze sind mangels abweichender Vereinbarung vom Objektabnehmer an den Makler zu zahlen. Sie gelten, soweit in dem jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich eine andere Provision ausgewiesen ist.

2. Mit Abschluss des Hauptvertrages ist die Provision verdient. Sie ist dann auch innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug der Provision oder eines Aufwendersersatzes sind vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5,00 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des BGB, mindestens jedoch 6,00 % zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

3. Der Makler darf auch für den anderen Vertragsteil provisionspflichtig tätig werden.

4. Die Weitergabe der durch den Makler erteilten Informationen - insbesondere des Nachweises an Dritte durch den Auftraggeber ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Makler gestattet. Andernfalls haftet er - unbeschadet eines weiteren Schadensersatzanspruchs - im Falle des Vertragsschlusses durch den Dritten auf die entgangene Provision.

5. Ist dem Auftraggeber ein Angebot bereits bekannt, hat er dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Erhalt, schriftlich unter Angabe der Quelle anzuzeigen. Verstöße gegen diese Verpflichtung begründen einen Schadensersatzanspruch des Maklers.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Makler unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er von seinen Vertragsabsichten Abstand nimmt.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Makler unverzüglich schriftlich über den Abschluss eines Hauptvertrages zu informieren und eine Vertragsabschrift zu übersenden.

8. Schadensersatzansprüche gegen den Makler sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatz beträgt 2 Jahre und beginnt mit Entstehen des Anspruchs.

Der Makler übernimmt keinerlei Haftung für Angaben in Exposés, Prospekten, Beschreibungen u.Ä., da sie ausschließlich vom Objektanbieter erteilt wurden.

9. Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Kündigungen des Maklervertrages bedürfen der Schriftform.

10. Bei Maklerverträgen mit Vollkaufleuten ist 29451 Dannenberg/Elbe der Erfüllungsort und Gerichtsstand.